AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 37/2010 **Dienstag, 14. Dezember 2010** **Nr. 51**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Bedburg

197 Bekanntmachung 4

Nachruf – Herr Oberfeuerwehrmann Josef Weuthen ist am 29.11.2010 im Alter von 67 Jahren verstorben

Rhein-Erft-Kreis

198 Bekanntmachung 5

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Antrag auf Grundwasserförderung der May Holding GmbH & Co.KG, Peter-May-Straße 27, 50374 Erftstadt

199 Bekanntmachung 6

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
hier: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum ökologischen Umbau des Pulheimer Baches durch den Pulheimer Bachverband

200 Bekanntmachung 7

der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 zwischen der K 34 und der Sicherheitslinie des Tagebaues Hambach

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 37/2010 **Dienstag, 14. Dezember 2010** **Nr. 51**

Volkshochschule Bergheim

201 Bekanntmachung 8-10

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

202 Bekanntmachung 11-13

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2011

Pulheim

203 Bekanntmachung 14-15

Satzungsprüfungsverfahren (gem. § 2 BekanntmVO)
der Rat der Stadt Pulheim hat am 09.11.2010 die „Benutzer- u. Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung der Turnhallen der Stadt Pulheim“ beschlossen

204 Bekanntmachung 16-27

Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim v. 30.11.2010

205 Bekanntmachung 28-30

Dienstag, den 21.12.2010 findet um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 11. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 37/2010 **Dienstag, 14. Dezember 2010** **Nr. 51**

Volkshochschule Rhein-Erft

206	Bekanntmachung	31
	Bilanz zum 31.12.2009	
207	Bekanntmachung	32
	des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers	
208	Bekanntmachung	33
	Doppischer Produktplan 2009 – Ergebnisrechnung	
209	Bekanntmachung	34
	Doppischer Produktplan 2009 - Finanzrechnung	

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 29. November 2010

Herr
Oberfeuerwehrmann
Josef Weuthen

aus Bedburg im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Herr Weuthen trat am 12.11.1960 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Kaster/Königshoven ein und hat sich in seiner 50 jährigen Mitgliedschaft für die Belange der Feuerwehr eingesetzt.

Am 01.03.1992 wurde Herr Weuthen in die Ehrenabteilung versetzt.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 03.12.2010

Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt	gez. Zehnpfennig
Gunnar Koerdt	**Friedhelm Zehnpfennig**
Bürgermeister	**stellv. Leiter der Feuerwehr**

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Antrag auf Grundwasserförderung der May Holding GmbH & Co. KG, Peter-May-Straße 27, 50374 Erftstadt

Die May Holding beantragte im Juli 2010 die wasserrechtliche Erlaubnis, aus den Tiefbrunnen 1 und 2 bis zu 260.000 m³ Grundwasser pro Jahr für die Süßgetränkeproduktion zu entnehmen.
Für dieses Vorhaben ist nach Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde
Bergheim, 08.12.2010,
Im Auftrag

Sommerfeld

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hier: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum ökologischen Umbau des Pulheimer Baches durch den Pulheimer Bachverband

Der Pulheimer Bachverband beantragte am 25.10.2010 die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau des Pulheimer Baches. Vorgesehen ist die Renaturierung des stark verkürzten Gewässers im Bereich Bergheim Glessen an der Straße „Im Heuchen“. Die Renaturierung durch Laufverlängerung verbessert die Lebensraumfunktion und das Wasserrückhaltevermögen.
Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.
Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.
Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Schröder, Zimmer 2.29, Tel. 02271 - 83 - 4729 eingeholt werden.
Bergheim, den 07.12.2010

Im Auftrag

Hartmann

Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 12 zwischen der K 34 und der Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach

Bedingt durch die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach kann die öffentliche Verkehrsverbindung im Zuge der K 12 zwischen Netzknoten 5005/ 041 (K 34) und der Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach (nahe der Ortschaft Elsdorf-Wüllenrath) nicht länger aufrecht erhalten werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028) und in der zurzeit gültigen Fassung, steht der Teilabschnitt der bisherigen K 12 von Netzknoten 5005/ 041 (K 34) und der Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach (nahe der Ortschaft Elsdorf-Wüllenrath) dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird mit Wirkung zum 01.03.2011 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung des vorgenannten Streckenabschnittes ist am 10.09.2010 im Rundblick der Gemeinde Elsdorf öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des einzuziehenden Straßenabschnittes ersichtlich ist, kann im Zimmer 3.55, Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr (zwei) Abschriften beigefügt werden.

Rhein-Erft-Kreis, 13.12.2010

Im Auftrag

gez. Kapp

Zweckverband Volkshochschule
Bergheim | Bedburg | Elsdorf | Kerpen

Volkshochschule Bergheim

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim hat in der Sitzung am 26.11.2010 die von der Verwaltung aufgestellte, vom Verbandsvorsteher bestätigte, durch die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Krefeld testierte und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 gem. den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz, mit ihren Anlagen, ist gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.11.2010 angezeigt worden.

Die unten stehende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz, mit ihren Anlagen, liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO ab sofort im Verwaltungsgebäude der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemer Str. 25, 50126 Bergheim, Zimmer 1.5, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Bergheim, 07.12.2010

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher

Eröffnungsbilanz VHS Bergheim
zum 01.01.2007

AKTIV
A

1.	**Anlagevermögen**		**63.411,56 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.204,04 €	**20.204,04 €**
1.2	Sachanlagen		**31.397,83 €**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	
1.2.3	Infrastrukturvermögens	0,00 €	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00 €	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsaustattung	31.393,83 €	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	
1.3	Finanzanlagen		**11.809,69 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.010,01 €	
1.3.5	Ausleihungen	8.799,68 €	
2.	**Umlaufvermögen**		**917.212,47 €**
2.1	Vorräte	0,00 €	**0,00 €**
2.2	Forderung und sonstige Vermögensgegenstände		**820.451,63 €**
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		817.785,03 €
2.2.1.1	- Gebühren	0,00 €	
2.2.1.2	- Beiträge	0,00 €	
2.2.1.3	- Steuern	0,00 €	
2.2.1.4	- Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	
2.2.1.5	- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	817.785,03 €	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		2.666,60 €
2.2.2.1	- gegenüber dem privaten Bereich	2.666,60 €	
2.2.2.2	- gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	
2.2.2.3	- gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	
2.2.2.4	- gegen Beteiligungen	0,00 €	
2.2.2.5	- gegen Sondervermögen	0,00 €	
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände/Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	**0,00 €**
2.4	Liquide Mittel	96.760,84 €	**96.760,84 €**
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	2.598,74 €	**2.598,74 €**
	Summe Aktiva		**983.222,77 €**

PASSIVA

1.	**Eigenkapital**		**- €**
1.1	Allgemeine Rücklage	- €	
1.2	Sonderrücklagen	- €	
1.3	Ausgleichsrücklage	- €	
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- €	
2.	**Sonderposten**		**- €**
2.1	für Zuwendungen	- €	
2.2	für Beiträge	- €	
2.3	für den Gebührenausgleich	- €	
2.4	Sonstige Sonderposten	- €	
3.	**Rückstellungen**		**959.951,53 €**
3.1	Pensionsrückstellungen	685.684,00 €	
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	- €	
3.4	Sonstige Rückstellungen	274.267,53 €	
4.	**Verbindlichkeiten**		**23.271,24 €**
4.1	Anleihen	- €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liqiditätssicherung	- €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.271,24 €	
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleitungen	- €	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- €	
5.	**Passive Rechungsabgrenzung**	**- €**	**- €**
	Summe Passiva		**983.222,77 €**

Zweckverband Volkshochschule
Bergheim | Bedburg | Elsdorf | Kerpen

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2011.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 26.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.615.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.605.400 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.615.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.578.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:
Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.
§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.)angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 02.12.2010 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletze Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 07.12.2010

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher

Stadt Pulheim Pulheim, den
30.11.2010
Der Bürgermeister

Satzungsprüfungsverfahren
(gem. § 2 BekanntmVO)

1. Der Rat der Stadt Pulheim hat am 09.11.2010 die „Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung der Turnhallen der Stadt Pulheim“ beschlossen. Zu der Sitzung ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden. Der Rat war beschlussfähig.

   Der Beschluss wurde mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

3. In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden.

4 Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren wird.

5. Die Satzung erhält gem. § 2 Abs. 5 BekanntmVO in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

6. Die Satzung erhält folgende Bekanntmachungsanordnung:

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungen mit dem Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 09.11.2010 übereinstimmt und nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) vom 26.08.1999 in der Fassung vom 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Pulheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.11.2010
Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und –anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim vom 30.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 811) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Teil A - Benutzerordnung

§ 1
Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen

(1) Schulräume und Turnhallen können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische bzw. sportliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (Widmung) vereinbar ist. Hierzu zählen grundsätzlich Veranstaltungen, die kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Zwecken sowie der Arbeit der politischen Parteien, der außerschulischen Bildungsarbeit oder der Gemeinschafts- und Brauchtumspflege dienen.

(2) Ausstattungsgegenstände können in der Regel nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulräume bzw. Turnhallen überlassen werden.

(3) Eine Überlassung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 2
Personenkreis

Die Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen soll zugunsten von Vereinigungen, die sich i. S. v. § 1 Abs. 1 betätigen, erfolgen.

§ 3
Grundsätzliche Regelungen

(1) Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und –anlagen

- KGS Pulheim „Barbaraschule“
- EGS Pulheim „Dietrich-Bonhoeffer-Schule“
- KGS Pulheim „Schule am Buschweg“
- GGS Brauweiler „Richezaschule“
- GGS Dansweiler „Wolfhelmschule“
- GGS Sinthern/Geyen
- GGS Stommeln „Christinaschule“

- KGS Stommeln „An der Kopfbuche“
- GGS Sinnersdorf „Horionschule“
- Gemeinschaftshauptschule Pulheim
- „Marion-Dönhoff-Realschule“ Pulheim
- „Arthur-Koepchen-Realschule“ Pulheim-Brauweiler
- „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ Pulheim
- „Abtei-Gymnasium“ Pulheim-Brauweiler
- Förderschule Pulheim-Brauweiler

sowie der Ausstattungsgegenstände

- Tische
- Stühle
- Podeste
- Stellwände
- Auslegware
- Basarstände
- Drängelgitter
- Tanzfläche
- Müllsackständer

wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.

(2) Für die außersportliche Nutzung der Mehrfachturnhallen und der Einfachturnhallen wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.

(3) Die Gebühr dient zum Ausgleich anfallender Kosten für die öffentlichen Einrichtungen, in erster Linie für Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser und den Hausmeisterdienst, sowie für die Instandhaltung der genutzten Gegenstände.

§ 4
Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände können grundsätzlich montags bis sonntags zur Benutzung überlassen werden.

(2) In den Ferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen.

§ 5
Benutzungsausschluss

Eine Bereitstellung der Gebäude, Grundstücke und Ausstattungsgegenstände erfolgt nicht:

- Während der Durchführung von Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- wenn die Räumlichkeiten für die beantragte Nutzung ungeeignet sind,
- wenn die beabsichtigte Nutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen könnte,
- wenn der Antragssteller rückständige Benutzungsgebühren trotz Mahnung noch nicht bezahlt hat,
- wenn der Antragssteller zum wiederholten Male seiner Reinigungspflicht aus § 15 Abs. 5 nicht nachgekommen ist.

§ 6
Antragstellung

(1) Der Antrag ist grundsätzlich in einem Zeitraum von 6 Monaten bis 8 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich einzureichen. Er muss die nachfolgenden Punkte beinhalten:

a) Nutzer und dessen Anschrift, den verantwortlichen Veranstaltungsleiter mit vollständiger Adresse sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse (falls vorhanden)
b) Nutzungszweck,
c) Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen,
d) Tag, Beginn und die Dauer der Nutzung,
e) Konkrete Benennung der benötigten Räume, Gegenstände und Leistungen,
f) Absicht zum Verkauf von alkoholischen Getränken,
g) Absicht zur Raucherlaubnis (außerhalb der Schulgebäude).

Das Antragsformular kann beim zuständigen Fachamt angefordert werden.

(2) Antragsberechtigt sind der Nutzer oder ein sonst dazu besonders Beauftragter. Auf Verlangen ist die Berechtigung nachzuweisen.

(3) Der Bürgermeister prüft und bescheidet die Anträge im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 7
Genehmigung

Die Genehmigung des Antrages wird schriftlich unter der im Antrag angegebenen Anschrift mitgeteilt und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8
Gebühr

(1) Für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen ist die sich aus der Gebührenordnung (Teil B) ergebende Gebühr zu entrichten.

(2) Der Nutzer erhält einen Gebührenbescheid mit Angabe der Zahlungsfrist.

(3) Bei Dauernutzungsverhältnissen wird die Gesamtgebühr für ein Schuljahr in zwei Raten, zum 15.04. und 15.11., fällig. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

(4) Rückständige Gebühren oder sonstige Entgelte nach dieser Benutzer- und Gebührenordnung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Dauer und Umfang der Nutzung

(1) Schulräume, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände können sowohl für eine einmalige Nutzung als auch für wiederkehrende Nutzungen (Dauernutzungsverhältnisse) überlassen werden.

(2) Die Nutzung darf nur im Rahmen des bewilligten Zweckes erfolgen. Eine Überlassung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände durch den Antragsteller an Dritte ist untersagt.

§ 10
Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Nutzungsgenehmigung kann unbeschadet der in ihr enthaltenen Nutzungsdauer aufgehoben werden, wenn

1. eine sofortige Rückgabe der Schulräume, Turnhallen oder Ausstattungsgegenstände dringend erforderlich ist;

2. der Nutzer den Schulraum / die Turnhalle trotz schriftlicher Abmahnung zweckwidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen die Benutzungsordnung verstößt;

3. der Schulraum von dem Benutzer während der genehmigten Nutzungszeit ohne Absprache länger als einen Monat nicht genutzt wird;

4. der Nutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug befindet.

Ein Entschädigungsanspruch seitens des Nutzers besteht in allen vorstehend genannten Fällen nicht.

§ 11
Hausrecht

Dem Bürgermeister und den Schulleiterinnen und Schulleitern ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Diese sind berechtigt, Weisungen im Sinne der Benutzerordnung zu erteilen.

§ 12
Anzeigepflichtige Veränderungen

Jede ausfallende Nutzung ist der Schule und dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jede Änderung der in § 6 genannten Antragsbestandteile dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 13
Haftung

(1) Die Stadt Pulheim überlässt dem Nutzer die Schulräume, -anlagen, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege, Fluchtwege und Parkplätze jeweils vor Beginn der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Stadt Pulheim obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Pulheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume, -anlagen, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände und der Zuwege und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Pulheim, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pulheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(3) Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung (Abs. 2) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Pulheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Pulheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Pulheim an den überlassenen Schulräumen, -anlagen, Turnhallen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.

(6) Sachen dürfen vom Nutzer nur mit Genehmigung des Bürgermeisters im Schulgebäude / in der Turnhalle eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Sachen sind so unterzubringen, dass diese den Schul-/ Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Sachen, die vom Nutzer eingebracht werden, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.
Die Stadt Pulheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen.

(7) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer für die Beseitigung von Abfällen und Verunreinigungen zu sorgen und die Schulräume, die Turnhalle und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben.

§ 14
Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Das Überlassen von Schulräumen bzw. Turnhallen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

(2) Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters (Schankerlaubnis).

§ 15
Besondere Benutzungshinweise

(1) Gebäude und Anlagen, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen, Turnhallen als auch Einrichtungen und Geräte der Schule / der Turnhalle sowie überlassene Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

(2) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über den Schulhausmeister oder Beauftragten dem Bürgermeister anzuzeigen.

(3) Das Schulgrundstück darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

(4) Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen auf dem Schulgelände ist zu unterlassen.

(5) Jegliche Dekoration von Räumen bedarf der Zustimmung. Die Dekoration ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung restlos zu entfernen.

(6) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

In den Werbungen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen der Schule.

(7) Die Stadt Pulheim kann den Genuss von alkoholischen Getränken untersagen.

(8) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Nutzer das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.

(9) Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfspersonals obliegt dem Nutzer.

(10) Den Anweisungen des Schulhausmeisters/Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung ist Folge zu leisten.

(11) Das Rauchen im Schulgebäude ist nicht gestattet. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen im Außenbereich der Schule bei Bedarf die Möglichkeit zum Rauchen geschaffen und Standaschenbecher oder Eimer mit Sand aufgestellt und nach Ende der Veranstaltung entsorgt werden.

§ 16
Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

1. Das in den Schulräumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur mit Einvernehmen der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Nutzer zu stellen.

2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

3. Flure und Gänge müssen für die Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.

4. Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, sofern eine solche vorhanden ist.

5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzer müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

6. Bei Filmvorführungen ist das Vorführgerät im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.

§ 17
Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Teil B – Gebührenordnung

§ 1
Grundsätzliche Regelungen

Diese Gebührenordnung legt die Gebühren für die in § 3 der Benutzerordnung benannten Schulräume und -anlagen, Turnhallen sowie Ausstattungsgegenstände fest.

§ 2
Ausnahmeregelung

(1) Es werden keine Gebühren für Veranstaltungen der Stadt Pulheim, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung der Stadt und der Institutionen, die bestimmte Einrichtungen der Stadt fördern (z.B. Fördervereine für Schulen), sowie Veranstaltungen der VHS und der Jugendmusikschule Bergheim erhoben.

(2) In Sonderfällen kann der Bürgermeister mit dem Nutzer ein von dieser Gebührenordnung abweichendes Entgelt vereinbaren bzw. von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen. Ein solcher liegt insbesondere vor,

- wenn die Durchführung der Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse / im besonderen Interesse der Bürger der Stadt Pulheim liegt,

- wenn die Erhebung des Entgelts für den Nutzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 3
Gebührenpflichtige Benutzungszeit, Sondergebühren

(1) Gebührenpflicht besteht in der Regel nur für den/die Veranstaltungstag/e. Abbau-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen. Bei länger andauernden Veranstaltungen (bis maximal 02.00 Uhr nachts) können unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. Die vorgenannten Arbeiten müssen bis spätestens 15.00 Uhr des Folgetages geleistet werden,
2. der Folgetag darf kein Schultag sein,
3. es besteht am Folgetag kein schulischer, städtischer oder sonstiger Bedarf für die Nutzung der Räumlichkeiten.

(2) Für Veranstaltungen, die mehr als einen Auf- und Abbautag beanspruchen, wird pro zusätzlichem Tag eine Bereitstellungsgebühr i. H. v. 50% der Raumgebühr erhoben.

(3) Die Kosten der Betreuung der Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeiten durch den/die Schulhausmeister/in (Schließdienst, ggf. Überwachung und Hilfsarbeiten in kleinem Umfang) sind in den pauschalen Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 enthalten.
Darüber hinaus übernimmt die Stadt Pulheim die Kosten notwendiger Mehrarbeit (inkl. Rufbereitschaft) bzw. Wachdiensteinsätze wie folgt:

a) Normale Arbeitstage bis 2 Stunden,
b) arbeitsfreie Tage bis 4 Stunden.

Eine längere Inanspruchnahme wird dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Über Umfang und Notwendigkeit des Hausmeister- oder Wachdiensteinsatzes entscheidet der Bürgermeister. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen gleichzeitig statt, so werden die vom Nutzer zu ersetzenden Personalkosten entsprechend aufgeteilt.

(4) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nach § 13 Abs. 8 Benutzerordnung nicht nach, hat er die hierdurch entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,00 € zu zahlen.

§ 4
Gebührensätze für Einzelveranstaltungen

(1) Die nachfolgenden Gebühren werden pauschal je Veranstaltung berechnet:

1.1 Raumgebühren:

a) Allgemeine Unterrichtsräume:	50,00 €
b) Fachräume: (z.B. Lehrküche, Musiksaal, Cafeteria und dergleichen.)	70,00 €
c) Foyers:	
- Schulzentrum Brauweiler und im Gymnasium Pulheim	150,00 €
- - in den übrigen Schulen	100,00 €
d) Schulhöfe	80,00 €
e) Turnhallen:	
- Mehrfachturnhallen	250,00 €
- Einfachturnhallen	120,00 €
f) Toiletten (bei ausschließlicher Beantragung der Toilettennutzung)	50,00 €

1.2 Ausstattungsgegenstände/Städtisches Mobiliar:

Für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen / Städtischem Mobiliar werden Gebühren differenziert nach der Notwendigkeit des Transports durch die Stadt Pulheim zum Veranstaltungsort und Dauer der Ausleihe erhoben.

Transport zum Veranstaltungsort:		ja	nein
Leihgebühr pro:	- Tisch	4,50 €	1,00 €
	- Stuhl	2,20 €	0,50 €
	- Podest	7,50 €	2,50 €
	- Stellwand	7,50 €	2,50 €
	- Rolle Auslegware	4,50 €	2,00 €
	- Drängelgitter	15,00 €	5,00 €
	- Basarstand	15,00 €	5,00 €
	- Tanzfläche für jew. 10 m²	15,00 €	5,00 €
	- Müllsackständer	4,50 €	1,50 €

Die angegebenen Preise gelten bei einer Ausleihe der Gegenstände von bis zu 5 Tagen ab Übergabe.

Eine Ausleihe kann in Einzelfällen und nur unter Berücksichtigung des schulischen bzw. außerschulischen Nutzungsbedarfs bis maximal 30 Tage erfolgen. Hier ergeben sich folgende Aufschläge (Berechnet anhand der Leihgebühr ohne Transport)

- bis 10 Tage	50 %
- bis 20 Tage	75 %
- bis 30 Tage	100 %

1.3 Kaution:

Abhängig von der Art der Nutzung kann eine Kaution bis zu 500.- € erhoben werden.

(2) Bei Einzelveranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Dauer und Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme des Schulgrundstückes bedingen, setzt der Bürgermeister eine Gebühr in Anlehnung an die vorstehende Gebührenordnung fest.

§ 5
Gebührensätze für Dauernutzungsverhältnisse

(1) Für Dauernutzungen stehen nur die allgemeinen Unterrichtsräume zur Verfügung.

(2) Ein Dauernutzungsverhältnis liegt vor, wenn die Raumnutzung mindestens einmal im Monat erfolgt.

(3) Für jeden Tag der Raumnutzung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Für die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen oder anderem städtischen Mobiliar gelten die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Nr. 2 mit der Einschränkung, dass nur die hälftigen Leihgebühren erhoben werden.

Teil C – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 16.01.2006

Pulheim, den 30.11.2010

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzungen mit dem Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 09.11.2010 übereinstimmt und nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) vom 26.08.1999 in der Fassung vom 05.08.2009 verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

(b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Pulheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.11.2010
Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 10.12.2010

B e k a n n t m a c h u n g

Am Dienstag, dem **21.12.2010** findet um ➔ **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 11. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1 Verleihung der Ehrennadel an die Herren Rainer Hinz, Dr. Clemens Kopp, Rolf Neukirch und Siegbert Renner

2 Einwohnerfragestunde

3 Präsentation Bildungskonzept Pulheim

4 Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zur Bildungslandschaft Pulheim
hier: Ratsbeschlusses v. 02.12.2010

5 Fortschreibung Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Erft-Kreises, hier: Erklärung des Einvernehmens

6 Haushaltskonsolidierung
Einsparmöglichkeiten beim Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

7 Haushaltskonsolidierung / Maßnahme Nr. 7
Bereiche Abfallwirtschaft, Gebührenkalkulationen und Gebührenabrechnungen

8 Haushaltskonsolidierung
hier: Nummer 11; Stellenplan der Einwohnermeldeabteilung

9 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Altenarbeit und Zuschüsse für soziale Zwecke
Maßnahmenblätter 56 bis 62 und 54

10 Haushaltskonsolidierung
Städtische Unterstützung der Lokalen Agenda 21 in Pulheim

11 Stellenplan 2011

12 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim

13 Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anwerbung zusätzlicher Ordnungskräfte zur Durchführung von Überprüfungen i.R. des gesetzlichen Jugendschutzes an Karneval 2011

14 Genehmigung einer investiven außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 28.000 € / M 26100004 Sachkonto 7831000 "Errichtung eines Lagerraums für das Kultur- und Medienzentrum"

15 Zuschüsse an kulturtragende Vereine und ähnl. Vereinigungen
hier: Verzicht auf Zuschüsse zu den Karnevalsumzügen

16 Abfallwirtschaft - Ausrüstung von zwei Containerstandorten mit Überwachungskameras

17 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Pulheim

18 Gutachten zu akustischen Untersuchungen an Schulen und Kindergärten

19 Neubau Feuerwehrhaus Geyen
- Vorstellung der Entwurfspläne
- Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung

20 Haushaltskonsolidierung VHS Rhein-Erft, Änderung des Ratsbeschlusses vom 06.07.2010

21 Umsetzung des Energiemanagementkonzeptes für städt. Gebäude (Klimaschutzkonzept)

22 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2011

23 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung
- hier: Umbau Möbellager Gymnasium Pulheim

24 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 GO NRW, für die Erneuerung der Kaiser-Otto-Straße, im Teilabschnitt zwischen Wiesenweg und Alfred-Brehm-Straße, in Brauweiler

25 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim (Starenweg, Stichwege)

26 Haushaltskonsolidierung
Schließung des Spielplatzes "Ludwig-Richter-Straße"

27 Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011

28 Strategische Ziele und Haushaltssteuerung

29 Konjunkturpaket II

30 NKF-Haushalt für das Haushaltsjahr 2011

31 Resolution des Rates zur beabsichtigten Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

32 Antrag der FDP-Fraktion zur Beschlussfassung einer Resolution zur Entscheidung des Rhein-Erft-Kreises bzgl. der Verwendung der SGB II Nachteilsausgleichszahlungen für die Jahre 2007-2009

33 Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf

34 Beteiligungsbericht 2009 gem. § 112 Abs. 3 GO NRW

35 Gremienumbesetzungen

36 Mitteilungen

37 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Vermietung eines städtischen Gebäudes

2 Neubau Mensa Pulheim
- Vergabe der Außenanlagen

3 Bebauungskonzept Guidelplatz in Brauweiler

4 Ausübung eines Vorkaufsrechtes

5 Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Pulheim

6 Einführung eines neuen Finanzverfahrens
hier: Auftragsvergabe

7 Mitteilungen

7.1 Erwerb eines Miteigentumsanteils

8 Anfragen

9 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 14.12.2010
bis 22.12.2010

Bilanz VHS Rhein-Erft
zum 31.12.2009

AKTIVA

		Vorjahr	Abschluss
1.	**Anlagevermögen**	**130.670,58 €**	**889.133,62 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	**39.274,64 €**	**35.986,49 €**
1.2	Sachanlagen	**19.270,01 €**	**18.288,76 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.270,01 €	18.288,76 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	**72.125,93 €**	**834.858,37 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	72.125,93 €	834.858,37 €
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	**Umlaufvermögen**	**2.974.186,56 €**	**2.367.144,13 €**
2.1	Vorräte	**0,00 €**	**0,00 €**
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**2.243.788,74 €**	**1.924.879,40 €**
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	**1.861.886,01 €**	**1.836.857,65 €**
2.2.1.1	Gebühren	5.214,02 €	8.995,23 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	Forderungen und Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.856.671,99 €	1.827.862,42 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	**381.902,73 €**	**88.021,75 €**
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	3.080,57 €	1.827,91 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	378.822,16 €	86.193,84 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	**0,00 €**	**0,00 €**
2.4	Liquide Mittel	**730.397,82 €**	**442.264,73 €**
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**30.313,24 €**	**27.203,04 €**
	Bilanzsumme	**3.135.170,38 €**	**3.283.480,79 €**

PASSIVA

		Vorjahr	Abschluss
1.	**Eigenkapital**	**241.756,68 €**	**241.756,68 €**
1.1	Allgemeine Rücklage	108.254,62 €	187.629,37 €
1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	54.127,31 €	54.127,31 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	79.374,75 €	0,00 €
2.	**Sonderposten**	**0,00 €**	**0,00 €**
2.1	für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
2.2	für Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.3	für den Gebührenausgleich	0,00 €	0,00 €
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
3.	**Rückstellungen**	**2.864.714,97 €**	**2.957.779,43 €**
3.1	Pensionsrückstellungen	2.686.080,00 €	2.847.494,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	178.634,97 €	110.285,43 €
4.	**Verbindlichkeiten**	**28.429,73 €**	**83.648,18 €**
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	28.429,73 €	83.648,18 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**269,00 €**	**296,50 €**
	Bilanzsumme	**3.135.170,38 €**	**3.283.480,79 €**

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft" über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.11.2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 10.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt in der Sitzung am 10. Dezember 2010 den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 17.11.2010 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2009 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird hiermit festgestellt.
b) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2009 (Bilanz zum 31.12.2009, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2009) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, den 13. Dezember 2010

Bernhard Hadel
Verbandsvorsteher

Doppischer Produktplan 2009 - Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

		Ergebnisrechnung	Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
		Ertrags- und Aufwandsarten	2008	2009	2009	(Sp. 3 - 2)
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.385.880,12	1.318.000,00	1.371.705,73	53.705,73
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	768.140,65	761.000,00	750.588,57	-10.411,43
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.298,50	6.300,00	8.133,84	1.833,84
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	57.822,72	51.890,00	52.990,73	1.100,73
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	55.418,00	90.500,00	57.926,56	-32.573,44
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**2.276.559,99**	**2.227.690,00**	**2.241.345,43**	**13.655,43**
11	-	Personalaufwendungen	1.202.113,14	1.187.160,00	1.255.467,46	68.307,46
12	-	Versorgungsaufwendungen	69.273,28	57.940,00	57.927,95	-12,05
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	801.294,81	858.910,00	780.165,66	-78.744,34
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	10.914,04	15.000,00	11.032,74	-3.967,26
15	-	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	160.875,41	144.430,00	166.068,89	21.638,89
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**2.244.470,68**	**2.263.440,00**	**2.270.662,70**	**7.222,70**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**32.089,31**	**-35.750,00**	**-29.317,27**	**6.432,73**
19	+	Finanzerträge	47.354,90	36.000,00	29.317,27	-6.682,73
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	69,46	250,00	0,00	-250,00
21	**=**	**Finanzergebnis**	**47.285,44**	**35.750,00**	**29.317,27**	**-6.432,73**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**79.374,75**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	**=**	**Jahresergebnis**	**79.374,75**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Doppischer Produktplan 2009 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt

		Finanzrechnung	Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
		Ein- und Auszahlungsarten	2008	2009	2009	(Sp. 3 - 2)
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.355.560,12	1.318.000,00	1.368.662,98	50.662,98
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	191.751,00	0,00	345.443,00	345.443,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	762.926,63	761.000,00	746.834,86	-14.165,14
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.028,50	6.300,00	10.013,84	3.713,84
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49.024,52	51.890,00	46.091,30	-5.798,70
7	+	Sonstige Einzahlungen	0,00	500,00	0,02	-499,98
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	44.871,24	36.000,00	21.832,33	-14.167,67
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.411.162,01**	**2.173.690,00**	**2.538.878,33**	**365.188,33**
10	-	Personalauszahlungen	1.054.947,08	1.077.050,00	1.079.109,34	2.059,34
11	-	Versorgungsauszahlungen	69.943,28	63.000,00	57.947,95	-5.052,05
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	799.708,45	854.030,00	754.286,71	-99.743,29
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	69,46	250,00	0,00	-250,00
14	-	Transferauszahlungen	300.000,00	0,00	800.000,00	800.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	162.501,20	149.780,00	129.141,66	-20.638,34
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.387.169,47**	**2.144.110,00**	**2.820.485,66**	**676.375,66**
17	**=**	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**23.992,54**	**29.580,00**	**-281.607,33**	**-311.187,33**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermöge	9.193,87	10.000,00	7.778,42	-2.221,58
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**9.193,87**	**10.000,00**	**7.778,42**	**-2.221,58**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-9.193,87**	**-10.000,00**	**-7.778,42**	**2.221,58**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag**	**14.798,67**	**19.580,00**	**-289.385,75**	**-308.965,75**
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.252,66	1.260,00	1.252,66	-7,34
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**1.252,66**	**1.260,00**	**1.252,66**	**-7,34**
38	**=**	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**16.051,33**	**20.840,00**	**-288.133,09**	**-308.973,09**
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	714.346,49	730.397,82	730.397,82	0,00
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
41	**=**	**Liquide Mittel**	**730.397,82**	**751.237,82**	**442.264,73**	**-308.973,09**